

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen
durch Feldgeschworene

Aufgrund des Art. 23 der GO für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) und des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke vom 6.08.1981 (GVBl. S. 318) erläßt die Gemeinde Laufach folgende

S a t z u n g

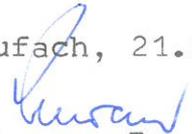
§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen im Gebiet der Gemeinde Laufach ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen der Gemeinde Laufach vorbehalten. Dies gilt nicht bei Abmarkungen anlässlich von Kataster-Neuvermessungen und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörde.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft.

Laufach, 21.2.1984


Schwarz, Bgm.